

» Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 und das Landarbeiterrecht

Prof. Dr. Thorsten Keiser LLM, Justus-Liebig Universität Gießen

I. Einleitung

Im November 1918 war das Rechts- und Wirtschaftssystem des Kaiserreichs am Ende. Die Räte hatten das Heft in der Hand und begannen mit einer politischen Neuordnung. Ihre Verlautbarungen in der Revolutionszeit zeigen deutlich, wo die zentralen Probleme der alten Ordnung gesehen wurden. Frauenwahlrecht und Achtstundentag¹ sind programmatische Errungenschaften aus dieser Zeit, an die bei einschlägigen Jubiläumsfeiern regelmäßig erinnert wird. Im Kanon der heutigen Erinnerungskultur spielt jedoch eine Forderung kaum eine Rolle, die der Rat der Volksbeauftragten ebenfalls als besonders dringlich ansah. Am 12. November 1918, also schon zwei Tage nach seinem Zusammentreten, erklärte der Rat: »die aus der Revolution hervorgegangene Regierung ... verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes: ... Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.«²

Aus rechthistorischer Sicht ist dieser Schritt nicht überraschend. Gesinderecht galt vielen schon um 1900 als Musterbeispiel für die repressive, veraltete Arbeitsgesetzgebung eines todgeweihten Regimes, das die alten feudalen Fesseln der Arbeiter auf dem Land niemals ganz beseitigt hatte.³ Gesindeordnungen konnten somit als Restbestände der alten Ordnung in einem vom Privatrecht geprägten, entfeudalisierten 19. Jahrhundert wahrgenommen werden.⁴ Ihre Aufhebung bedeutete die Befreiung der Knechte und Mägde vom Zwang einer patriarchalischen Obrigkeit und die Zuordnung ihrer Vertragsverhältnisse zum allgemeinen Zivilrecht.

Warum werden aber die Landarbeiter gesondert erwähnt? Man verbindet mit »Landarbeitern« kaum konkrete Arbeitsrechtsbegriffe. Arbeitsverhältnisse auf dem Land wurden zum großen Teil vom Gesinderecht erfasst, also von den zahlreichen regionalen Gesindeordnungen, die auch durch das Inkrafttreten des BGB nicht beseitigt wurden.⁵ In der zeitgenössischen Rechtsdogmatik wurde aber Gesinderecht von Landarbeiterrecht durchaus unterschieden. Franz Schlegelberger,⁶ den meisten als der Jurist bekannt, der im NS-Staat den »Abschied vom BGB« verkündete,⁷ hatte die Materie als erster systematisch bearbeitet. 1907 erschien sein Lehrbuch »Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten u. öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen«.⁸ Dogmatisch prägende Wirkung über 1919 hinaus konnte es nicht entfalten, denn es gründete noch auf dem alten Modell einer von Polizeivorschriften durchdrungenen patriarchalischen Arbeitsverfassung, die mit Beginn der Weimarer Republik beseitigt wurde.⁹ Insgesamt ist »Landarbeiterrecht« jedoch ein faszinierender, rechtshistorisch noch weitgehend unerschlossener Forschungsgegenstand. Analytisch entfalten lassen sich darin die komplexen, oft traditionell gewachsenen Verhältnisse zwischen Gutsherrn und den ihnen unterstellten Arbeiterinnen und Arbeitern in ihrer spezifisch rechtlichen Dimension. Diese gilt es zunächst zu erfassen, bevor die Tragweite der »vorläufigen Landarbeitsordnung« von 1919 beurteilt werden kann, mit welcher eine neue Ära der ländlichen Arbeitsverhältnisse eingeleitet werden sollte.

II. Wer waren die Landarbeiter? Rechts- und Sozialstruktur

Die Landarbeiter und ihre Interessen standen oft im Schatten der gewerblichen Arbeiter. Assoziierte man Industrie mit Fortschritt und Dynamik, wurde das Land eher mit Stagnation und Konservativismus in Verbindung gebracht. Während es im gewerblichen Sektor eine lange Tradition der kollektiven Interessenartikulation mit Wurzeln schon im »alten Handwerk« gab,¹⁰ scheinen die Handlungsspielräume von Landarbeiterinnen und Landarbeitern begrenzt gewesen zu sein. Als Bestätigung dieses Befunds kann auch die Mobilität dieser Personengruppe gelten. Gerade auf dem Land spielten Migrationsbewegungen eine Rolle, ins Ausland, oder in die deutschen Zentren der Industrialisierung, wo sich in der Fabrik tendenziell mehr verdienen ließ.¹¹ Auswege aus einer als unbefriedigend empfundenen Arbeits- und Lebenssituation wurden auch deswegen so häufig gesucht, weil die Chancen für Veränderung als gering angesehen wurden.

Der Begriff »Landarbeiterrecht« im Sinne der Terminologie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist vielschichtig. Eine verbindliche Definition hatte sich in der Rechtsdogmatik nicht herausbildet. Zu erfassen ist die Materie nicht über Vertragstypen, berufsständische Kategorien oder Tätigkeitsprofile, sondern über die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsform. Mit Landarbeitern meinte man vor allem Beschäftigte agrarischer Großbetriebe.¹² Es handelt sich somit um ein norddeutsches, vor allem preußisches Phänomen. Auf den großen Gutsbetrieben verrichteten Landarbeiter Saat- und Erntearbeiten oder kümmerten sich um das Vieh, ähnlich wie das ländliche Gesinde.

1 Dazu jetzt Pierson, Vom Arbeitsschutz zur Verteilungsgerechtigkeit. Der dauerprovisorische Achtstundentag in der Weimarer Republik, AuR 2019, G17–G20.

2 RGBI. 1918, S. 1033.

3 Einen guten Überblick über die zeitgenössische Kritik am Gesinderecht liefert Vormbaum, Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810–1918), 1980, S. 333 ff., 340 ff., 350 ff.; vgl. auch Keiser, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, 2013, S. 389 ff.

4 Faaf, Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands, 1913, S. 20.

5 Wegen Art. 95 EGBGB a.F., nach dem das Gesinderecht unberührt blieb.

6 Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), 1995.

7 Schlegelberger, Abschied vom BGB: Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Jan. 1937, 1937.

8 Schlegelberger, Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten und öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen, 1907. Vgl. auch Asmis, Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht, 1910.

9 Zu diesem Typus von Arbeitsverfassung Keiser (Fn. 3), S. 398 ff.

10 Kittner, Arbeitskampf, 2005, S. 19 ff.

11 Als zeitgenössische Studie über Landarbeitermangel aufgrund von Migrationsbewegungen ist aufschlussreich: Meyer/Thiede (Hrsg.), Die ländliche Arbeitsverfassung im Westen und Süden des Reiches. Beiträge zur Landfluchtfrage, 1941.

12 Schlegelberger (Fn. 9), S. 1, mit der Definition: »Ländliche Arbeiter im weitesten Sinne des Sprachgebrauchs und des geltenden deutschen Rechts sind alle in einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb gegen Lohn beschäftigten Arbeiter.« Kontur gewinnt diese zunächst sehr allgemeine Bestimmung in der differenzierenden Beschreibung bestimmter Arbeitergruppen.

Andere Arbeitskräfte waren in der Lebensmittelproduktion oder der direkten Weiterverarbeitung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse beschäftigt.¹³ Ein zentraler Unterschied zum Gesinde bestand darin, dass Arbeiter nicht im Haus ihres Dienstherrn lebten, sondern in eigenen Unterkünften.¹⁴ Diese wurden teilweise vom Dienstherrn gestellt, unterhalten und vielleicht sogar kontrolliert. Handelte es sich beim Gesinde regelmäßig um unverheiratete Einzelpersonen, kamen Landarbeiterinnen und Landarbeiter in Familienverbänden auf den Hof. Im Gegensatz zum meist ungebundenen Gesinde schuf das für die Vertragsgestaltung eine völlig andere Ausgangslage. Waren Arbeitskräfte mit Familie im Gesindeverhältnis nicht erwünscht, stellte sich die Situation im Landarbeiterrecht anders dar. Hier wurde die Familie nicht als Stör- und Kostenfaktor, sondern als Arbeitskräftepotential angesehen und somit in vielfältiger Weise in die Vertragsbeziehungen des Gutsbetriebs eingebunden, was zu spezifischen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten führte. Solche Unterschiede waren es, die man im Rat der Volksbeauftragten vor Augen hatte, als man die Gesetzgebung bezüglich der »Landarbeiter« gesondert ansprach.¹⁵

III. Ausnahmegesetze

Was war mit »Ausnahmegesetzen« gegen die Landarbeiter gemeint, die man 1918 für so relevant hielt, dass ihre Aufhebung ganz oben auf der revolutionären Agenda stand? In der Gesetzgebung treten »Landarbeiter« als eigene Kategorie neben den Tagelöhnnern und dem Gesinde, für die seit dem Spätmittelalter eine Vielzahl von Ordnungen erlassen worden sind, vor allem in einem preußischen Gesetz in Erscheinung. Am 24. April 1854 wurde dort ein »Gesetz betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter« erlassen. Unter Strafe gestellt wurden darin das »Verlassen der Arbeit« und die Verabredung zur Arbeitseinstellung. Tendenziell hatte die deutsche Partikulargesetzgebung vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts manche Gesindeordnungen in dieser Weise ergänzt und auf verschiedene Landarbeiterarten ausgedehnt.

Hier ist also der Ort, an dem »Landarbeiter« erstmalig in der Gesetzgebung in Erscheinung treten. Zwar tat man sich schwer mit der Normierung eines fest definierbaren Oberbegriffs. Nicht zuletzt lag das an den großen regionalen Unterschieden der ländlichen Arbeitsverhältnisse. Es gab eben nicht »den Landarbeiter«, sondern Insten, Kötner, Häusler, Heuerlinge, Einlieger, Scharwerker und dergleichen.¹⁶ Einig war man sich aber, dass ihr Potential zu Arbeitsniederlegungen bei Strafe unterdrückt werden sollte. Womöglich fürchtete man dieses umso mehr gerade im landwirtschaftlichen Großbetrieb, wo bessere Kommunikationschancen der Arbeiter untereinander bestanden. Ansätze zu kollektiver Interessenartikulation hatte es zumindest gegeben. In der Literatur zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird für die Zeit vor 1918 behauptet, die ländlichen Arbeitgeber redeten der Landbevölkerung ein, dass sie, anders als die Fabrikarbeiter, nicht zur Bildung von Koalitionen berechtigt sei.¹⁷ Tatsächlich war die Rechtslage von uneinheitlichen landesrechtlichen Normen geprägt. Gerade in den 1890er Jahren finden sich eine Reihe weiterer einzelstaatlicher Gesetze, welche den »Vertragsbruch« der Landarbeiter unter Strafe stellten, etwa für Braunschweig, Anhalt, Detmold, Reuß usw.¹⁸ In der Praxis wirkten sich, wie in Preußen, solche Vertragsbruchstrafen auch als Streikverbote aus. Die Bildung von Gewerkschaften auf dem Land scheiterte, auch nach zeitgenössischen Aussagen, vor allem an solchen Strafvorschriften.¹⁹ Hier dürfte der zentrale Hebel gelegen haben, an dem der Rat der Volksbeauftragten ansetzen wollte.

IV. Vertragstypen und soziale Konflikte

Die Vertragstypen für Landarbeiter waren vielschichtig in Bezug auf Leistungspflichten und Entlohnung. Mit typischen Rechtsverhältnissen im Bereich der Landwirtschaft assoziiert man oft allgemein »Tage-löhner«, die selber über kein Land oder nicht genug Land verfügten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.²⁰ Diese machten dann die Masse der flexiblen Erntehelper aus, die gerade in den Arbeitsspitzen schnell und ohne großes Risiko für kurze Zeit beschäftigt werden konnten. Für Arbeitgeber konnte es aber auch sinnvoll sein, Leute für längere Zeit an den Betrieb zu binden. Diesen in Preußen als »Kontraktsarbeiter« bezeichneten Kräften wurde oft eine Behausung zur Verfügung gestellt, oftmals auch ein kleines Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung.²¹ So entstanden Hybridverhältnisse zwischen Dienst- und Pachtverträgen.

Wo eine Behausung zur Verfügung gestellt wurde, zog der Arbeiter oft mit seiner gesamten Familie ein. Das führte dazu, dass neben seiner Person auch über die Arbeitskraft anderer Personen verfügt wurde. Rechtstechnisch stellte sich die Frage, wer als Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzusehen war, wenn es um die Arbeitskraft des Familienmitgliedes ging.²² Oft wurden Kinder und Ehefrauen in den Bereich des vom Landarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages einbezogen.²³ Für die Arbeiterbewegung eintretende Autoren sahen gerade darin ein Problem. Während die männlichen Landarbeiter nicht von den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung profitieren konnten, wurden auch die Vorschriften zum Schutz von Frauen und Kindern auf dem Land nicht angewendet.²⁴ Im kämpferischen Duktus der landwirtschaftlichen Sozialreformer wurde der ländliche Arbeitsvertrag daher als »nur durch die chronische Leutetonot« abgemildertes »Sklavenverhältnis« beschrieben.²⁵

Die für manche Landarbeiterverhältnisse auch in den Staaten des Deutschen Bundes und im Deutschen Reich charakteristische Verbindung von Pachtverhältnissen mit dem Arbeitsvertrag sowie die Erstreckung der Arbeitspflicht auf Familie oder Haushaltsangehörige ist ein Phänomen, das man in ganz Europa findet. So ist etwa der italienische Halbpächtervertrag der mezzadria, der vor allem in Mittitalien und Norditalien vorkam, durch genau diese Elemente gekennzeichnet.²⁶ Der mezzadro hatte ebenfalls seine Familie an der Arbeit zu beteiligen.²⁷ Im Unterschied zu den Verhältnissen in Deutschland war bei dem Hybridvertrag aus Arbeit und Landnutzung jedoch ein Verhältnis der Risikoteilung zwischen Landeigentümer und Bauern vorherrschend. Letzterer

¹³ Schlegelberger (Fn. 9), Landarbeiterrecht, S. 3.

¹⁴ So auch die zeitgenössische Differenzierung von Schlegelberger (Fn. 9), S. 4.

¹⁵ Beispiele dafür bei Schlegelberger (Fn. 9), S. 4 ff.

¹⁶ Vgl. auch die Aufzählung im Gesetz von 1854, § 2 c.

¹⁷ Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform (Hrsg.), Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht, 1917, S. III.

¹⁸ Ebenda, S. 15 f.

¹⁹ Schmitt, Tarifverträge in der Landwirtschaft, 1922, S. 13.

²⁰ Allgemein dazu Keiser (Fn. 3), S. 341 ff.

²¹ Schlegelberger (Fn. 9), S. 11 f.

²² Schlegelberger (Fn. 9), S. 25 ff.; 34 ff.

²³ Beispiel dazu bei Schlegelberger (Fn. 9), S. 31.

²⁴ Faqf (Fn. 4), S. 20.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Vgl. Sabelberg, Der Zerfall der Mezzadria in der Toskana Urbana: Entstehung, Bedeutung und gegenwärtige Auflösung eines agraren Betriebssystems in Mittitalien, 1975, S. 61 ff.

²⁷ Ebenda.

war nicht einfach abhängiger Arbeiter, sondern er stand in einem Verhältnis mit dem Gutsherrn, bei dem als Pachtzins die Hälfte des Ertrags geschuldet war. Somit hatten immerhin beide Seiten ein gleiches Interesse an effizienter Bewirtschaftung. Auf den preußischen Gutshöfen war das anders. Hier diente das privat bewirtschaftete Land vor allem der Selbstversorgung der Arbeiterfamilie. Es nahm nicht an dem Gesamtvertrag der Gutswirtschaft teil. Somit konnte das von den Kontraktsarbeitern bewirtschaftete Land auch dazu dienen, den Landarbeiter zur Erfüllung des Arbeitsvertrags anzuhalten, denn wer bereits in sein Land zur Selbstversorgung investiert hatte, wird dieses nicht aufgeben, ohne die Erträge zu erhalten. Man kann also sagen, dass das arbeitsvertragliche Element auf den preußischen Gutshöfen auch bei den dort wohnhaften Kräften überwog. Die Arbeiter waren nicht als selbstständige Unternehmer beteiligt. Es gab eine dominierende Partei und eine abhängige Partei. Somit bestanden also auch in dem Mischverhältnis der Landarbeit die klassischen arbeitsrechtlichen Interessenkonflikte, wie sie auch zum Teil in der Industrie vorkommen konnten.

V. »Normalarbeitsverhältnis« auf dem Land statt gutsherrlicher Willkür – die vorläufige Landarbeitsordnung von 1918

Unmittelbares Produkt der Revolution von 1918, in der die Forderungen nach Verbesserung der Landarbeiterverhältnisse ein Ventil fanden, war die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919. Explizit sollte sie ein Vakuum im Dienstvertragsrecht des BGB füllen. In Bezug auf das Landarbeiterrecht findet man die bekannten Wertungen der §§ 611 ff. BGB als »Grippe«,²⁸ welches bei Inkrafttreten des BGB im Hinblick auf die Landarbeit von den Gesindeordnungen ergänzt wurde. Ursprünglich waren diese gem. Art. 95 des Einführungsgesetzes zum BGB aufrechterhalten worden, also auf die sog. »Verlustliste der Rechtseinheit« geraten. Mit der Abschaffung des Gesinderechts 1918 stand das BGB-Dienstvertragsrecht nach Ansicht der Zeitgenossen isoliert da. Man suchte also nach Sonderregeln für den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag zur Ergänzung und zur Lösung der spezifisch landarbeiterrechtlichen Regelungsprobleme, für die das BGB naturgemäß keine Vorschriften enthielt.²⁹

Gefüllt wurde die Lücke, als Verbände von Landarbeitern und Landwirten sich in einem »Reichs-Bauern und Landarbeiterrat« zusammenschlossen, der am 3. Dezember 1918 in Berlin erstmalig zusammentrat.³⁰ Dieser hat dann die »vorläufige Landarbeitsordnung« vereinbart, der am 24. Januar 1919 Gesetzeskraft verliehen wurde.³¹ Sie enthielt Bestimmungen zu Vertragsinhalten, jedoch nicht zur Lohnhöhe, die in Tarifverträgen geregelt werden sollte.³² Das kurz zuvor durch Inkrafttreten der TVVO³³ auf eine legislative Basis gestellte Instrument des Tarifvertrags sollte sich also explizit auch dort ausbreiten, wo über Jahrhunderte das Gewohnheitsrecht oder die Festsetzungen der Gesindeordnungen den Arbeitslohn bestimmt hatten. Die Entstehung der Landarbeiterordnung unter Beteiligung von Bauern und Arbeitern zeugt von dem kooperativen Klima nach dem Ersten Weltkrieg, das bekanntlich in der Institution des Reichswirtschaftsrats (Art. 148 WRV) verfassungsrechtlich Ausdruck gefunden hat. Später wurde der Reichs-Bauern und Landarbeiterrat aufgelöst, dann aber durch eine »Reichsarbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände« ersetzt,³⁴ die man in Analogie zu den allgemeinen korporativen Tendenzen sehen kann.

Die revolutionären Beschlüsse gaben dem Thema »landwirtschaftliches Arbeitsrecht« einen neuen Rahmen. Vieles wurde in der vorläufigen Landarbeitsordnung geregelt, etwa Formfragen des Vertrages, teilweise – sofern nicht den Kreistarifordnungen überlassen – auch Arbeitszeit, Modalitäten der Lohnzahlung, Kündigung, oder Zusatzleistungen wie freie Wohnung und dergleichen. Die schnell einsetzende Kommentierung griff dabei auf Figuren zurück, die bereits in Werken wie dem von *Schlegelberger* dogmatisch geprägt worden waren. So hatte man etwa zu klären, was überhaupt unter den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs fiel (§ 1 VLO)³⁵ oder wie landwirtschaftliche Arbeiter von anderen Kräften, etwa Handwerkern, abgrenzen seien. Interessant ist, dass die Regelungsbereiche, die bereits die territoriale Gesetzgebung der frühen Neuzeit prägten, auch in der VLO einen besonderen Rang einnehmen, nämlich die Regelung von Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Pausen (§§ 4, 5 VLO). Daneben gab es aber auch Gebiete, die auf den ersten Blick an moderne Forderungen erinnern, wie z.B. der in § 14 VLO geregelte »Arbeiterinnenschutz«. Hier wurde der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeiterin, die eine Familie zu versorgen hatte, rechtzeitig nach Hause zu schicken. Bei genauer Betrachtung dient diese Vorschrift auch dem Schutz von Familien und einer Zementierung der Rolle der Frau als Versorgerin und Hausfrau. Geholfen war damit freilich auch oft dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber, denn nicht selten hatte die Arbeiterin eine Familie zu versorgen, die für denselben Dienstherrn tätig war, womit also auch die pünktliche Verköstigung sonstiger Arbeiter sichergestellt war. Das galt umso mehr, wenn eine Arbeiterin eine Gruppe von Scharwerkern im Haus beherbergte. In diesem Fall sollte sie von der Arbeit in der Regel gar freigestellt sein und sich vornehmlich der Versorgung der Arbeiter widmen (§ 14 Abs. 2 VLO).³⁶

Was vor allem gegenüber dem alten Gesindeverhältnis auffällt, ist die Neustrukturierung des Landarbeiterverhältnisses in Anlehnung an die industrielle Arbeit. Waren bei im Haus wohnenden Personen die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit noch fließend und angesichts des vielschichtigen Aufgabenprofils auch schwer zu ziehen, begannen sich im Landarbeiterrecht das Profil eines strukturierten Arbeitstags und einer Arbeitswoche herauszubilden. Überstundenzulagen am Sonntag (§ 12 VLO) wurden geregelt, ebenso wie tägliche Höchstarbeitszeiten (§ 3 VLO). Den Flexibilitätsanforderungen der Landwirtschaft wurde Rechnung getragen durch eine gestaffelte Arbeitszeitregelung, bei der in den Arbeitsspitzen (also der Ernte im Sommer und Frühherbst) bis zu elf Stunden gearbeitet werden durfte, während dann wieder Phasen mit acht Stunden angesetzt und auf eine jährliche Gesamtarbeitszeit bezogen wurden. Diese Strukturierung wirkte sich wiederum auf die Vertragsinhalte aus. Sie wurden präzise beschreibbar

²⁸ So in der Einleitung zur Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung nebst sonstigen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Arbeitsrecht, erlautert von *Feig/Cäsar*, 3. Aufl. 1923, S. 8.

²⁹ Deutlich werden diese herausgearbeitet im Kommentar von *v. Karger/Hahne*, Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, 1922, S. 11 ff.

³⁰ Zur Entstehungsgeschichte zeitgenössisch *Möhle*, Die Rechtsgrundsätze der »vorläufigen Landarbeitsordnung« unter Berücksichtigung des bisher geltenden preußischen Rechts, Diss. jur. Greifswald 1920, S. 18 ff.

³¹ Abgedruckt in *v. Karger/Hahne* (Fn. 29), S. 7 ff.

³² *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 12.

³³ Vom 23.12.1918, RGBl. 1918, S. 1456.

³⁴ *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 12.

³⁵ *v. Karger/Hahne* (Fn. 29), S. 7.

³⁶ *Feig/Cäsar* (Fn. 28), S. 93.

und konnten damit auch präzise Gegenleistungspflichten als Äquivalente enthalten, die sich wiederum in Zeit- oder Stücklohnkategorien äußerten.

Nach einer Beobachtung von Wolfgang Siebert hatte die VLO fragmentarische Regelungen gebracht, die aber durch Tarifverträge stetig ergänzt und präzisiert wurden. Ein landwirtschaftliches Arbeitsrecht sei so »von unten« gebildet worden.³⁷ Aus den frühen Zwanziger Jahren gibt es Belege für diese Entwicklung. Statistiken belegen einen sprunghaften Anstieg der Mitglieder der Landarbeiterverbände (christliche, freie, »gelbe«, kommunistische) seit 1918.³⁸ Eine abschließende historische Beurteilung dieser Entwicklung steht noch aus. Oft wird davon berichtet, wie sehr der Tarifvertrag auf Arbeitgeberseite bürgerlichem Selbstverständnis widersprach.³⁹ Darüber hinaus sind viele weitere Fragen offen. Die derzeit verstärkt in Angriff genommene Geschichte der Arbeitsordnungen spielt auch für die Landwirtschaft eine Rolle.⁴⁰ Umstritten war zu Beginn der Zwanziger Jahre, ob diese für die Normierung von Arbeiterschutzzvorschriften wichtigen Regelungen nach Inkrafttreten der VLO als obligatorisch für landwirtschaftliche Betriebe anzusehen waren.⁴¹ Solche Themen stehen im Zusammenhang mit der Frage der Rolle der Betriebsräte auf dem Land, die bei der Arbeitsordnung potentiell ein Mitgestaltungsrecht hatten.

VI. Fazit

Wie diese grobe Skizze gezeigt hat, steht die Geschichte der Landarbeitsverhältnisse noch am Anfang. Sie stellt neben der inzwischen wesentlich besser aufgearbeiteten Geschichte des industriellen Arbeitsrechts eine Forschungslücke dar. Erste Eindrücke legen die Vermutung nahe, dass im Bereich der Landarbeit eine Entwicklung parallel zur Industrie stattgefunden hat, wenn auch mit einiger Verspätung. Interessenartikulation in Verbänden fand auch hier statt. Es wurden Koalitionen gebildet und Tarifverträge abgeschlossen, welche die weitere Rechtsentwicklung beeinflussten. Auch Betriebsräte kamen in land-

wirtschaftlichen Unternehmungen vor. Auch wenn ihre quantitative Bedeutung gegenüber der Industriearbeit gering gewesen sein mag, verdienen sie dennoch wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Die Abschaffung der Gesindeordnungen und die gleichzeitige Verrechtlichung des Tarifvertrags führte zumindest auf konzeptioneller Ebene zu einschneidenden Veränderungen, die auch in den ländlichen Arbeitsverhältnissen Spuren hinterließen. Im Rückblick lässt sich sagen, dass die Idee eines »Normalarbeitsvertrags« 1918 explizit auf die Landarbeiter bezogen wurde. Dieser war an einigen Stellen lückenhaft, trug kaum noch Züge eines patriarchalisch geregelten Verhältnisses, war vielmehr ein moderner, mit Vertragstypen über andere Arbeitsleistungen vergleichbarer Normkomplex, bei dem Leistung und Gegenleistung klar gegenübergestellt wurden. Letztlich wurde versucht, die ländlichen Arbeiterinnen und Arbeiter aus ihrer problematischen Verflechtung in ein noch von obrigkeitlichen Vorstellungen geprägtes Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Gerade die Verknüpfung von Arbeits- und Wohnsituation sowie die noch lange Zeit relevanten Naturallohnanteile, waren Ansatzpunkte einer Neuregelung, die den ländlichen Arbeiter vom unterbäuerlichen Häusler zum Lohnempfänger und Mieter machen wollte. Inwiefern diese als Vorteile der Industriearbeit empfundenen Einrichtungen zu Verbesserungen der Lage der Landarbeiter geführt haben, ist eine Frage der Sozialgeschichte. Die Rechtsgeschichte kann bei Studien in diesem Bereich zumindest auf reichhaltiges statistisches Datenmaterial zurückgreifen, denn die Reform des Landarbeiterrechts fällt in eine Zeit der produktiven Verbindungen von Sozialpolitik und Soziologie, welche den Aufbruch zum Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts insgesamt kennzeichnete.

³⁷ Siebert, Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft, 1957, S. 7.

³⁸ Schmitt (Fn. 19), S. 15.

³⁹ Ebenda, S. 68.

⁴⁰ Koehne, Die Arbeitsordnung in der Land- und Forstwirtschaft, 1927.

⁴¹ Mit Schilderung des Meinungsstandes, Koehne (Fn. 40), S. 13 ff.